

Abänderungsantrag

der Abgeordneten **Josef Muchitsch**

Genossinnen und Genossen

zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales über den Antrag 3533/A der Abgeordneten August Wöginger, Mag. Markus Koza, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (2241 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

Art. 4 (Änderung des Allgemeinen Pensionsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. *Z 2 lautet wie folgt:*

„2. In § 12 Abs. 3 Z. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Aufwertung der Gesamtgutschrift des drittvorangegangenen Kalenderjahres sowie des zweitvorangegangenen Kalenderjahres vor dem Kalenderjahr, in das der Stichtag fällt, hat zumindest in der Höhe des Anpassungsfaktors (§ 108f ASVG) des jeweils zweitfolgenden Kalenderjahres zu erfolgen.““

2. *Folgende Z 3 wird angefügt:*

„3. Nach § 33 wird folgender § 34 samt Überschrift angefügt:

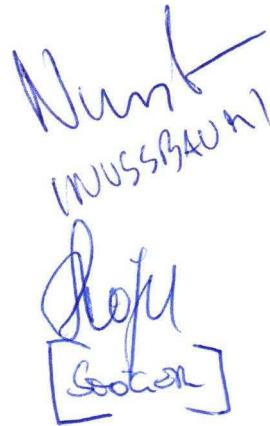
„Schlussbestimmung zu Art. X des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX/2023

§ 34. § 12 Abs. 3 Z. 2 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX/2023 ist auf Pensionen anzuwenden, deren Stichtag nach dem 31.12.2023 liegt.““


(MUCHITSCH)


(Drobis)

(Koza)


Nur
MUSSBAU
Kofu
Seeger

Begründung

Die vorliegende Verlustabdeckung auf Grund der Aufwertung im Pensionskonto für Pensionsantritte im Jahr 2024 ist nur ein Teil der Lösung des Problems. Auch für Pensionsantritt im Jahr 2025 sind auf Grund der derzeit hohen Inflation noch erhebliche lebenslange Verluste zu erwarten.

Eine grundsätzliche Regelung für die Aufwertung im Pensionskonto, die hohe Inflationsraten berücksichtigt und es damit nicht dem Zufall überlassen wird, wann jemand seinen Pensionsantritt hat, ist unbedingt erforderlich.

Die vorliegende Änderung sieht daher bei den letzten beiden Aufwertungen der Gesamtgutschrift vor Pensionsantritt eine Schutzklausel im Sinne eines Rückgriffs auf den Anpassungsfaktor (§ 108f ASVG) vor, wenn dieser höher ist als der Aufwertungsfaktor (§ 108a ASVG) desselben Jahres. Dadurch wird sichergestellt, dass die Kaufkraft, der in der Vergangenheit erworbenen Pensionskontogutschriften erhalten bleibt.

Damit werden 2024 auch alle Pensionsarten erfasst und es gäbe keine kleine Gruppe von Korridor pensionisten, die benachteiligt würden, so wie es die Regierung derzeit vorhat und es wird auch der Verlust aus der Aufwertung der Gesamtgutschrift von 2023 ausgeglichen.

Die vorgeschlagene Schutzklausel kommt nur in Zeiten stark ansteigender Inflation zur Anwendung gelangen, da die Aufwertungszahl in Zeiten einer stabilen Inflationsrate höher ist als der Anpassungsfaktor. Seit 1986 war die Aufwertungszahl nur ein einziges Mal (2012 2,1%) relevant niedriger als der Anpassungsfaktor! Für die mittelfristige Zukunft bedeutet dies, dass bereits die Aufwertungszahl 2025 höher sein wird als der Anpassungsfaktor 2025, womit für Stichtage im Kalenderjahr 2025 lediglich eine Gesamtgutschrift außertourlich erhöht werden müsste. Für Stichtage des Kalenderjahres 2026 würde die Schutzklausel keine Anwendung mehr finden, da sowohl die Aufwertungszahl 2025 als auch die Aufwertungszahl 2026 höher sein werden, als die entsprechenden Anpassungsfaktoren.

Ohne diese Änderung entsteht für die Pensionszugänge im Jahr 2025 ein dauerhafter Kaufkraftverlust von rund 120 Mio. Das ergibt sich aus einer durchschnittlichen Pensionshöhe von 1.502 Euro (Stand Dezember 2022, alle Alterspensionen) und einer Zugangszahl von 101.432 (Stand 2022, alle Alterspensionen). Für die weiteren Stichtagsjahre ist bei fortschreitender Stabilisierung der Inflationsrate mit keinen budgetären Auswirkungen zu rechnen.